



## Beschlussempfehlung

Wahlprüfungsausschuss

### **Verfahren über den Einspruch des Herrn D. gegen die Gültigkeit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 13. März 2016 - ADrs. 7/WPR/3**

Berichterstatter:                    Abgeordneter Herr Detlef Gürth

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, dem anliegenden Beschluss des Wahlprüfungsausschusses vom 14. Dezember 2016 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:    einstimmig

Detlef Gürth  
Ausschussvorsitzender

***Hinweis:** Die vollständige nicht anonymisierte Fassung wurde in papierschriftlicher Form an die Mitglieder des Landtages verteilt.*



## Beschluss

### In dem Wahlprüfungsverfahren

über den Einspruch  
des Herrn D., wohnhaft ...,

Einspruchsführer,

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. März 2016

hat der Landtag von Sachsen-Anhalt

beschlossen:

1. Der eingelegte Einspruch berührt nicht die Gültigkeit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 13. März 2016.
2. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung ergeht kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

### Begründung

#### I.

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 29. März 2016, eingegangen beim Landtag von Sachsen-Anhalt am 29. März 2016, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt ein. Seinem Einspruch fügte er ein Schreiben an die Landeswahlleiterin vom 29. März 2016 bei und machte dies zum Gegenstand seiner Einspruchsbegründung.

Zur Begründung seines Einspruchs trug der Einspruchsführer im Wesentlichen vor, ihm sei es im Wahllokal als Betreuer verwehrt worden, für die von ihm betreute Person das Wahlrecht auszuüben. Er halte dies für keinen Einzelfall, deshalb seien alle vergleichbaren Fälle zu ermitteln. Der Einspruchsführer ist der Meinung, jeder Betreuer sei vom Vormundschaftsgericht autorisiert, auch das Wahlrecht des Betreuten wahrnehmen zu können. Eine Anwesenheit des Betreuten sei hierfür nicht erforderlich. Sofern im Wahlrecht eine andere Regelung gelten solle, sei diese rechtswidrig. Zudem, so trägt er vor, sei es unterlassen worden, ihn rechtzeitig vor der Wahl über eine solche Regelung zu informieren. Auch im Wahllokal sei er nicht darauf hingewiesen worden, dass das Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden könne. Andernfalls hätte er die von ihm Betreute herbeigeholt. Dies hätte einschließlich Stimmabgabe keine 10 Minuten gedauert. Stattdessen sei ihm empfohlen worden, mit der von ihm Betreuten zu einer Briefwahlstelle zu gehen.

Die Landeswahlleiterin hat mit Schreiben vom 12. August 2016 zum Vorbringen des Einspruchsführers Stellung genommen und hierbei auf Stellungnahmen des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Landeshauptstadt Magdeburg vom 16. März 2016 und 1. Juni 2016 Bezug genommen. In diesen führt der stellvertretende Kreiswahlleiter nach Rücksprache mit dem Wahlvorsteher des Wahllokales ... aus, der Einspruchs-

führer habe am Vormittag des Wahltages im Wahllokal zunächst seine eigene Stimme abgegeben. Zusätzlich habe er danach unter Vorlage seines Betreuerausweises die Stimme für die von ihm Betreute abgeben wollen. Dies sei ihm verwehrt worden, da die Stimme nur vom Wahlberechtigten abgegeben werden dürfe. Die Betreute sei nicht im Wahllokal anwesend gewesen, sodass der Einspruchsführer nicht als Hilfsperson hätte tätig werden können. Der Wahlvorsteher des Wahllokales habe den Einspruchsführer dann zur Klärung, inwieweit eine Briefwahl noch möglich wäre, an die Briefwahlstelle Magdeburg verwiesen. Der Einspruchsführer habe ebenfalls noch am Vormittag des Wahltages mit der Briefwahlstelle telefoniert. Deren Mitarbeiterin habe ihm erklärt, dass das Wahlrecht ein persönliches Recht sei und nicht durch andere Personen wahrgenommen werden könne. Stattdessen könne er aber im Beisein der Betreuten als Hilfsperson für diese agieren. Der Einspruchsführer wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass außerdem die Möglichkeit bestanden hätte, rechtzeitig Briefwahlunterlagen, gegebenenfalls auch durch einen Bevollmächtigten, zu beantragen, sofern das Wahllokal durch die Betreute nicht persönlich aufgesucht werden könne. Der stellvertretende Kreiswahlleiter teilte in seinen Stellungnahmen des Weiteren mit, der im Amtsblatt 04/2016 der Stadt Magdeburg veröffentlichten Wahlbekanntmachung sei zu entnehmen, dass jeder Wahlberechtigte das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben könne. Zudem sei dem Einspruchsführer und der von ihm Betreuten je eine Wahlbenachrichtigung mit einem Hinweisschreiben zugeschickt worden, welches unter anderem Hinweise zur Briefwahl enthalte. Darüber hinaus sei es möglich gewesen, bereits vor der Wahl die Briefwahlstelle bei Fragen zu kontaktieren.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## II.

### 1. Der Einspruch ist zulässig.

Der Einspruch ist form- und fristgemäß beim Landtag eingelegt worden und der Einspruchsführer ist einspruchsberechtigt. Der Einspruchsführer ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes Sachsen-Anhalt (WPrüfG LSA) aufgrund seiner Wahlberechtigung zum Einspruch berechtigt. Er nahm an der Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt teil, sodass von seiner Wahlberechtigung ausgegangen werden kann. Anhaltspunkte, die gegen die Wahlberechtigung des Einspruchsführers sprechen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

### 2. Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Ein Einspruch ist begründet, wenn bei der Wahl in mandatsrelevanter Weise gegen verfassungsrechtliche Wahlrechtsgrundsätze oder Wahlrechtsvorschriften verstoßen wurde (ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2012, 2 BvC 3/11, Rn. 53 und Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, Rn. 65 - zitiert nach juris; Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 8. März 2007, LVG 10/06, Rn. 31 f. - [www.verfassungsgericht.sachsen-anhalt.de](http://www.verfassungsgericht.sachsen-anhalt.de)). Wahlfehler, die keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben, können einen Einspruch nicht rechtfertigen (BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, Rn. 65 - zitiert nach juris).

Ausgehend hiervon zeigt der Einspruch bereits keinen Wahlfehler auf, der zur Begründetheit des Einspruchs führen könnte.

- a) Der Vortrag des Einspruchsführers, ihm sei im Wahllokal trotz Vorlage des Betreuerausweises eine Stimmabgabe für die von ihm Betreute verwehrt worden, lässt einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften nicht erkennen.

Zunächst ist aufgrund der vom stellvertretenden Kreiswahlleiter beschriebenen Umstände davon auszugehen, dass die vom Einspruchsführer Betreute wahlberechtigt war. Denn ihr wurde eine Wahlbenachrichtigung zugesandt. Anhaltspunkte, die gegen ihre Wahlberechtigung sprechen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie gemäß § 3 Nr. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen war. Gemäß § 3 Nr. 2 LWG ist derjenige vom Wahlrecht ausgeschlossen, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; das gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte lag ein solcher Sachverhalt bei der Betreuten nicht vor.

Das Wahlrecht kann gemäß § 27 Abs. 2 LWG nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Diese Regelung gilt auch für eine Person, die unter Betreuung steht. Denn das Wahlrecht ist ein höchstpersönliches Recht (Strelen in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 13 Rn. 10). Sofern für die Ausübung des Wahlrechts eine Hilfestellung erforderlich ist, sehen die Wahlrechtsvorschriften vor, dass sich der Wähler der Hilfe einer anderen Person bedienen kann. Gemäß § 27 Abs. 3 LWG kann ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Ergänzende Regelungen zur Stimmabgabe von Wählern mit einer körperlichen Beeinträchtigung enthält zudem § 50 der Landeswahlordnung (LWO). Diese Regelungen zur Urnenwahl gelten entsprechend für die Briefwahl, vgl. § 28 Abs. 2 LWG und § 57 Abs. 3 LWO.

Die Regelung in § 27 Abs. 2 LWG steht, anders als der Einspruchsführer meint, nicht in Widerspruch zum Betreuungsrecht. Denn die Bestellung eines Betreuers für die Vornahme höchstpersönlicher Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen ist grundsätzlich dem Betreuungsrecht fremd. Unzulässig ist daher insbesondere die Bestellung eines Betreuers zur Ausübung des öffentlichen Wahlrechts. Dies ist ein für die Bestellung eines Betreuers unzulässiger Aufgabenkreis. Sofern dieser Aufgabenkreis unzulässigerweise übertragen wurde, ist der Betreuer in diesem Aufgabenkreis nicht zur Vertretung des Betreuten berechtigt (Götz in: Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 75. Auflage, § 1896 Rn. 25). Daher war der Einspruchsführer trotz Vorlage des Betreuerausweises nicht zur Stimmabgabe für die von ihm Betreute berechtigt.

In Anbetracht dessen lag kein Verstoß gegen die Wahlvorschriften vor, als dem Einspruchsführer im Wahllokal die Stimmabgabe für die von ihm Betreute verwehrt wurde. Da die Betreute ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben kann, hätte

sie im Wahllokal anwesend sein müssen. Da dies nicht der Fall war, konnte der Einspruchsführer auch nicht als ihre Hilfsperson handeln.

- b) Auch der Vortrag des Einspruchsführers, er sei weder rechtzeitig vor der Wahl noch im Wahllokal daraufhin hingewiesen worden, dass das Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden könne, lässt unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften nicht erkennen.

Es kann dahinstehen, ob eine Pflicht besteht, einen Betreuer vor der Wahl darüber zu informieren, dass auch der von ihm Betreute sein Wahlrecht nur persönlich ausüben kann oder ob der Betreuer sich nicht vielmehr selbst vor der Wahl darüber informieren muss, wie der von ihm Betreute das Wahlrecht ausüben kann. Denn die für die Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Informationen wurden erteilt. Zum einen ist der im Amtsblatt 04/2016 der Stadt Magdeburg veröffentlichten Wahlbekanntmachung unter Hinweis auf § 27 Abs. 2 LWG zu entnehmen, dass jeder Wahlberechtigte das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 5. Februar 2016, Nr. 04, S. 61). Zum anderen wurde dem Einspruchsführer mit der Wahlbenachrichtigung ein Hinweisschreiben übersandt, welches Hinweise zur Briefwahl enthielt. Darüber hinaus bestand bereits vor der Wahl die Möglichkeit, die Briefwahlstelle bei Fragen zu kontaktieren.

Des Weiteren kann dahinstehen, ob der Einspruchsführer, anders als der stellvertretende Kreiswahlleiter vorträgt, im Wahllokal nicht darauf hingewiesen wurde, dass das Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden könne. Denn spätestens nachdem der Einspruchsführer am Vormittag des Wahltages in der Briefwahlstelle angerufen hatte, hatte er, wie der Stellungnahme des stellvertretenden Kreiswahlleiters zu entnehmen ist, Kenntnis davon, dass das Wahlrecht nur von der Betreuten persönlich ausgeübt werden und der Betreuer als Hilfsperson für die Betreute agieren kann. Auch danach war für die Ausübung des Wahlrechts noch ausreichend Zeit. Denn nach dem Vortrag des Einspruchsführers hätte es keine 10 Minuten gedauert, die von ihm Betreute in das Wahllokal zu holen und die Wahl durchzuführen. Der von ihm Betreuten war die Ausübung des Wahlrechts somit durchaus noch rechtzeitig möglich, denn das Wahllokal hatte bis 18:00 Uhr geöffnet.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 WPrüfG LSA.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Beschluss des Landtags kann unter den in § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 525, 526), genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Landesverfassungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses des Landtags beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 29, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich einzureichen; sie ist zu begründen, erforderliche Beweismittel sind anzugeben.